# VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



## IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger

gegen

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch die Richterin am Verwaltungsgericht Szurlies als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung am 10. Januar 2020 für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistan besteht. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.01.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

#### Tatbestand:

Participant of the state of the

Der 1998 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Hazara, Schiit und ledig. Er stammt aus der Provinz Ghazni und reiste eigenen Angaben zufolge am 01.12.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 18.08.2016 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Ausweislich der Niederschrift über das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages am 18.08.2016 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab er unter anderem an, bereits Ende Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 25.08.2016 gab er ausweislich der hierzu gefertigten Niederschrift, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, an, bis zu seiner Ausreise mit seinen Eltern, drei Brüdern und einer Schwester in einem eigenen Haus in Ghazni gelebt zu haben. Er habe die zweite Klasse besucht. Er habe keine Ausbildung gemacht, jedoch praktisch den Beruf des Elektrikers gelernt. Zuletzt habe er in Afghanistan als Landwirt gearbeitet. Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt gab er an, Afghanistan aus wirtschaftlichen Gründen verlassen zu haben. Es habe seiner Herkunftsregion keine ausreichende Sicherheit gegeben. Ausweislich einer in der Niederschrift befindlichen Anmerkung gab er nach Rückübersetzung an, dass die Paschtunen viele Probleme mit den Hazara hätten. Die Paschtunen töteten Hazara, wenn sie hierzu die Möglichkeit hätten. Die Hazara arbeiteten mit der Regierung zusammen und seien deshalb mit Paschtunen verfeindet. Die Paschtunen seien gegen Hazara, da letztere für einen längeren Aufenthalt der NATO in Afghanistan seien. Auf Nachfrage gab er an, dass

er nie persönlich bedroht worden sei. Die Taliban herrschten aber auch in seiner Heimatregion. Zuletzt habe er drei Jahre mit ein paar Freunden im Iran zu Miete gelebt und sei dort als Bauarbeiter tätig gewesen. Den Iran habe er verlassen, da er sich dort illegal aufgehalten und ihn die Abschiebung nach Afghanistan gedroht habe. Im Falle seiner Rückkehr befürchte er Probleme mit den Taliban zu bekommen, da sie gegen Hazara und ihre Religion seien. Bekannte aus seinem Dorf hätten deshalb Probleme bekommen. Seine Eltern und Geschwister halten sich seinen Angaben zufolge noch in seinen Heimatort auf. Zudem habe er noch zwei Onkels und seine Großeltern mütterlicherseits in Afghanistan. Da sein Handy seit zwei Monaten nicht mehr richtig funktioniere habe er keinen Kontakt.

Mit <u>Bescheid vom 18.01.2017</u>, dem Kläger am 02.02.2017 zugestellt, lehnte das Bundesamt seinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4.), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6.). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

П.

Am 03.02.2017 hat der Kläger hiergegen Klage erheben lassen. Sein Bevollmächtigter hat beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.01.2017 zu verpflichten festzustellen, dass zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot vorliegt.

Er, der Kläger, habe Afghanistan verlassen, als er noch sehr jung gewesen sei. Er habe lediglich zwei Jahre die Schule besucht, habe Probleme beim Lesen und Schreiben und bezeichne sich selbst als Analphabet. In Afghanistan habe er bisher sehr wenig gearbeitet. Er habe einem Elektriker 6 Monate Hilfe geleistet. Seine Eltern lebten in Ghazni und würden durch ein Geschwisterkind versorgt, da sie selbst keine Arbeit hätten. Im Falle seiner Rückkehr würde er wegen seines vierjährigen Aufenthalts in Europa als wohlhabend gelten. Er könne nicht nach Ghazni zurückkehren, da der Weg von Kabul nach Ghazni für Hazara nicht sicher sei. In Kabul würde

er seinen Lebensunterhalt nicht verdienen können. Zudem bestünde für ihn aufgrund seines langen Aufenthalts in Europa ein hohes Entführungsrisiko.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung) sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

- I. Über die Klage konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters des Bundesamtes in der mündlichen Verhandlung am 10.01.2020 verhandelt und entschieden werden, da die Beklagte ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Vorschrift des § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist.
- II. Die von vorn herein auf die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsschutz beschränkte Klage ist zulässig und auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 18.01.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit ihm die Beklagte Abschiebungsschutz versagt hat. Dem Kläger steht ein entsprechender Anspruch unter Aufhebung des Bescheids, soweit dieser dem entgegensteht, zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 1. Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, Rn. 16, zit. nach juris), wobei § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGH, Beschl. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, Rn. 9, zit. nach juris).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers in Nicht-Vertragsstaaten ist danach nicht nur unzulässig, wenn ihm dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht; vielmehr kommt ein Abschiebungsverbot auch dann in Betracht, wenn im Einzelfall andere in der EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.2000 - 9 C 34/99 -, BVerwGE 111, 223-230, Rn. 11). Vorliegend ist jedoch lediglich eine Verletzung von Art. 3 EMRK naheliegend. Hiernach darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Ba.-Wü., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20), Maßstab ist hierbei die beachtliche Wahrscheinlichkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, ist es nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8, juris). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Somit können auch schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Die aufgrund der unzureichenden Versorgungslage drohende Gefahr müsste nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus nach objektiver Betrachtung für den betroffenen Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahr muss dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Humanitäre Gründe müssen zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich -, juris). Dass die Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht hierfür nicht aus. Auch nicht, dass er möglicherweise ein Leben am Rande des Existenzminimums führen müsste. Der Ausländer muss hiernach vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation geraten, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann (BayVGH, U. v. 12.02.2015 - 13a B 14.30309 -, juris). Eine extreme Gefahrenlage besteht dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde (BVerwG, U. v. 29.06.2010 - 10 C 10.09 -, juris).

Hierbei ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, a.a.O., LS 2; EGMR, Urt. v. 28.06.2011, a. a. O., Rn. 265, 301 und 309). Der Ankunfts- bzw. Endort einer Abschiebung ist in der Regel Kabul (vgl. zu den Flugverbindungen nach Afghanistan: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: Juli 2019, v. 02.09.2019, S. 31 f.; vgl. zum internationalen Flughafen in Kabul: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Afghanistan vom 29.06.2018, S. 222 f.).

Gemessen an diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen im Fall des Klägers vor. Der Kläger wäre im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen würde, dass sein Existenzminimum nicht mehr gesichert wäre.

Die schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan und die Situation von Rückkehrern ergeben sich aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt (Auswärtiges Amt Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: Juli 2019, v. 02.09.2019, S. 27; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 27). Nach Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes zum Jahresende 2014 hat die Wirtschaft Afghanistans zusätzlich mit sinkenden internationalen Investitionen und der stark schrumpfenden Nachfrage durch den Rückgang internationaler Truppen um etwa 90 % zu kämpfen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand September 2016, S. 21 f.; ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungsund Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 - 2018 v. 07.12.2018, S. 130.). Die Investitionstätigkeit ist schwach, die Abwertung des Afghani gegenüber dem US-Dollar schreitet - bei gleichzeitiger Deflation - immer weiter voran und ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum ist somit kurzfristig nicht in Sicht (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand Mai 2018, v. 31.05.2018, S. 25). Zugleich existieren erhebliche Bemühungen internationaler Partner zur Wirtschaftsbelebung (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 25). Dennoch ist das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern in Afghanistan nach wie vor niedrig (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 28). Ursache hierfür sind die schwierige Sicherheitslage

sowie die vorherrschende Korruption und Unzuverlässigkeit des staatlichen Verwaltungsapparates (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 28). Das Wirtschaftswachstum ist zuletzt von 2,7% (2017) auf 1 % (2018) zurückgegangen (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 25). Für 2019 geht die Weltbank von einer leichten Erholung aus, da die ergiebigen Niederschläge nach der Dürre 2018 dem Agrarsektor zugutekommen dürften (vgl. Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 25). Das rapide Bevölkerungswachstum bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebenserwartung stellt darüber hinaus eine weitere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 27).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung 2016 um 13 Prozent gestiegen (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 14.09.2017, a. a. O., S. 28). Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gibt es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (vgl. Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 27). Gerade im ländlichen Raum bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand groß (vgl. UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016).

Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: 55 % der Bevölkerung leben 2016/2017 unterhalb der Armutsgrenze, 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 36), wobei bei letzterem eine Verbesserung zu sehen ist (Auswärtiges Amt v. 31.05.2018, a. a. O., S. 27 und v. 02.09.2019, a. a. O., S. 29). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 28; vgl. zur Entwicklung in den größeren Städten von 2011 bis 2018 im Einzelnen: ACCORD v. 07.12.2018, a. a. O., S. 26 ff.).

Im Süden und Osten gelten nahezu ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt (Auswärtiges Amt v. 31.05.2018, a. a. O., S. 25 f.). Insgesamt wird geschätzt, dass 9,3 Millionen Afghanen 2017 dringend humanitäre Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 28). Neben der Versorgung von Hundert-

tausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 5).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, wobei gleichzeitig die Löhne in Gebieten, die von Rückkehrströmen betroffen sind, signifikant gesunken sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 14.09.2017, a. a. O., S. 28). Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes war die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 bereits auf 40 % gestiegen (Auswärtiges Amt v. 19.10.2016, a. a. O., S. 22). Nach Angaben der Weltbank ist die Arbeitslosenquote innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung in den letzten Jahren zwar gesunken, bleibt aber auf hohem Niveau (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 27). Laut ILO lag sie 2017 bei 11,2 % (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 27). Der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse ist extrem gering (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 27). Die Analphabetenquote ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 30.09.2016, a. a. O., S. 24). Gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, verlassen Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 14.09.2017, a. a. O., S. 28). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tägig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 14.09.2017, a. a. O., S. 28 vgl. auch ACCORD v. 07.12.2018, a. a. O., S. 138).

Insgesamt hat sich die medizinische Versorgung seit 2002 erheblich verbessert, dennovh bleibt die im regionalen Vergleich zurück (Auswärtiges Amt v. 02.09.2015, a. a. O., S. 29). 90 % der medizinischen Versorgung in Afghanistan werden nicht direkt vom Staat zur Verfügung gestellt, sondern von nationalen und internationalen NROs (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 29). Die Verfügbarkeit und Qualität der Grundbehandlung ist durch den Mangel an gut ausgebildeten Fachpersonal, der mangelnden Verfügbarkeit von Medikamenten, schlechtes Management sowie schlechte Infrastruktur, v. a. in ländlichen Gebieten, begrenzt (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 29 f.). 36 % der Bevölkerung haben keinen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; so auch EASO, country of origin information report - Afghanistan key socio-economic indicators, focus

on Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, v. 01.04.2019, S. 44 f.). Insbesondere in ländlichen und unsicheren Gebieten sowie unter Nomaden kommt es zu schlechten Gesundheitszuständen von Frauen und Kindern (Schweizerische Flüchtlingshilfe, v. 30.09.2016, a. a. O., S. 25 f.). Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung hat sich die Lage im Bereich der Müttersterblichkeit verbessert (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29; vgl. EASO v. 01.04.2019, a. a. O., S. 19). Eine gute medizinische Versorgung auch komplizierterer Krankheiten bieten das French Medical Institute und das Deutsche Diagnostische Zentrum (Auswärtiges Amt v. 19.10.2016, a. a. O., S. 23). Eine Behandlung psychischer Erkrankungen findet allerdings nur unzureichend statt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, a. a. O., S. 30 f.; ähnlich EASO v. 01.04.2019, a. a. O., S. 49 ff.).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 30.09.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR v. 19.04.2016, a. a. O., S. 31). Anfang 2018 waren 25 bis 33 Prozent der afghanischen Bevölkerung an das Energieversorgungsnetz angeschlossen Afghanistan: Gefährdungsprofile, (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 12.09.2018, S. 22). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (zum Vorstehenden: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 177).

Der enorme Anstieg an Rückkehrern hat zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte in
Afghanistans geführt, da hierdurch viele Afghanen zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen
hinzukamen, die auf Grund des sich verschärfenden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können (vgl. Amnesty International, Beantwortung der Anfrage des Verwaltungsgerichts Leipzig zur Situation eines alleinstehenden, jungen, männlichen afghanischen Staatsangehörigen vom 08.01.2018, S. 9 ff.; UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf
Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4). Die Zahlen der Rückkehrer aus Iran sind auf hohem Stand (2017: 464.000; 2018: 775.000), während ein deutliches
Nachlassen der Rückkehrer aus Pakistan zu verzeichnen ist (2017: 154.000; 2018: 46.000), was

im Wesentlichen mit den afghanischen Flüchtlingen jeweils gewährten Rechten und dem gewährtes Status zu begründen ist (Auswärtiges Amt v. 02.09.2019, a. a. O., S. 30). Rückkehrer
sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen
Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales
oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (vgl. ACCORD v. 07.12.2018, a. a. O., S. 238 ff.). Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt maßgeblich von
lokalen Netzwerken ab (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, a. a. O., S. 27).

Viele der Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten, Naturkatastrophen, nach Kabul, wo die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2005 und 2015 um 10 % auf ca. 3,5 Millionen Einwohner gestiegen (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 30.09.2016, a. a. O., S. 27 f., UNHCR v. 19.04.2016, a. a. O., S. 33) und inzwischen auf geschätzte 5 - 7 Millionen Menschen angewachsen ist (Frederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, Asylmagazin 3/2017). Dort gehört die Wohnraumknappheit aufgrund der massiven Rückkehrströme zu den gravierendsten sozialen Problemen (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 30.09.2016, a. a. O. S. 27; v. 14.09.2017, a. a. O., S. 28). Laut UNHCR (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) befindet sich Berichten zufolge ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgung.

In Kabul ist die zum Leben notwendige Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport vorhanden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). 95 % der Haushalte haben Zugang zu Elektrizität und etwa die Hälfte der Haushalte sind an eine reguläre Wasserversorgung angeschlossen und haben ihre sanitären Anlagen verbessert (EASO, country of origin information report - Afghanistan key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City v. 01.08.2017, S. 62 f.). Aufgrund von Binnen-flüchtlingen und Rückkehrern herrscht in Kabul eine erhebliche Wohnraumknappheit und die bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten sind einer extremen Belastung ausgesetzt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 33 f.). Rückkehrer enden häufig in überfüllten informellen Siedlungen, die zum großen Teil aus behelfsmäßigen Zelten oder Lehmhütten bestehen, die keinen geeigneten Schutz vor Kälte und Regen bieten, und wo nur beschränkt Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und zur öffentlichen Versorgung herrscht (EASO v. 01.08.2017, a. a. O., S. 62;

Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 14.09.2017, a. a. O., S. 33 f.). Auch geht der immense Zuzug mit schwindenden Arbeitsmöglichkeiten einher (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 14.09.2017, a. a. O., S. 33). In Kabul werden dennoch die Beschäftigungschancen und auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung generell besser und die Ernährungsunsicherheit als weniger schlimm eingeschätzt, als in den meisten anderen Städten (vgl. EASO v. 01.08.2017, a. a. O., S. 28, 56, 43; vgl. ACCORD v. 07.12.2018, a. a. O., S. 48 f.). Kabul bietet zwar einen besseren Arbeitsmarkt, dies basiert allerdings in erster Linie auf gelegentlichen und unzuverlässigen Arbeitsmöglichkeiten (ACCORD v. 07.12.2018 a. a. O., S. 49).

In der Gesamtschau der ins Verfahren eingeführten aktuellen Erkenntnismittel ist zwar nicht davon auszugehen, dass jeder Rückkehrer generell in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach Afghanistan erleiden müsste. Insbesondere für alleinstehende, junge und arbeitsfähige Männer aus der Bevölkerungsmehrheit ohne erhebliche gesundheitliche Einschränkungen, besteht in aller Regel die Möglichkeit, sich eine neue Existenz in Afghanistan aufzubauen (vgl. VGH Ba. - Wü., U. v. 29.10.2019 - A 11 S 1203/19; U. v. 17.01.2018 - A 11 S 241/17; BayVGH, z. Bsp. B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 - 13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, vgl. auch: HessVGH, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A; Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A - und U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -; SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, alle zitiert nach juris). Etwas anderes gilt wiederum dann, wenn besondere Umstände hinzutreten, die eine andere rechtliche Bewertung erfordern könnten. Werden solche besonderen Umstände geltend gemacht, bedarf es einer sorgfältigen Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls, um eine Prognose des individuellen Schädigungsniveaus treffen zu können.

Das Gericht geht im Fall des 21-jährigen Klägers davon aus, dass er weder in einer afghanischen (Groß-)Stadt, noch auf dem Land Fuß fassen und wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums führen könnte. Zwar ist er jung, gesund und ledig, d. h. er hat keinerlei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten. Aufgrund seiner mangelnden Bildung, fehlender besonderen Fertigkeiten und insbesondere auch seiner Persönlichkeitsstruktur wird es ihm nach der Auffassung des Gerichts allerdings nicht gelingen, sich in Afghanistan im Kampf um die wenigen Arbeitsplätze, um Wohnmöglichkeiten oder beim Zugang zu Hilfeleistungen Dritter gegenüber denjenigen zu behaupten und durchzusetzen, die ihrerseits rücksichtslos für ihre eigenen Interessen kämpfen. Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Er verfügt über keine nennenswerte Schuldbildung oder Berufserfahrung, die seine beruflichen Chancen erhöhen könnten. Er hat lediglich ein bis zwei Jahre die Schule besucht und kann seinen Angaben zufolge "nur etwas" lesen und schreiben. In Afghanistan hat er seinen Eltern in der Landwirtschaft geholfen und hat sich daher nie auf den dortigen Arbeitsmarkt behaupten müssen. Zwar war er, seitdem er im Alter von ca. 14 Jahren in den Iran gegangen ist, als Gehilfe auf dem Bau tätig. Allerdings ist deswegen nicht davon auszugehen, dass er sein Existenzminimum auch in Afghanistan sichern könnte. Denn zum einen ist zu bedenken, dass die Lebensverhältnisse im Iran mit denen in Afghanistan nicht vergleichbar sind, was nicht zuletzt auch daran festzumachen ist, dass der Iran im Human Development Index Ranking 2019 weltweit auf Platz 65 zu finden ist (und damit über dem weltweiten Durchschnitt), während Afghanistan mit Rang 170 einen der hintersten Plätze weltweit einnimmt (http://hdr.undp.org/en/content/2019-human-development-index-ranking, aufgerufen am 16.01.2020). In Afghanistan ist es mithin ungleich schwerer, den Lebensunterhalt sicherzustellen. Zum anderen kommt im Falle des Klägers erschwerend hinzu, dass er auf dem iranischen Arbeitsmarkt nicht selbst um Arbeit gesucht und am Wettbewerb um Arbeitsplätze teilgenommen hat. Vielmehr hat er vor Gericht angegeben, dass ihm die Tätigkeiten durch Verwandte vermittelt worden seien. Erschwerend kommt hinzu, dass er über keinerlei Familienangehörige oder nahe Verwandte mehr in Afghanistan verfügt, die ihn im Falle seiner Rückkehr unterstützen könnten. Er hat darüber hinaus angegeben, dass er seine mittlerweile im Iran lebende Familie von Deutschland aus finanziell unterstützen muss. Von ihnen ist daher keine Hilfe zu erwarten. Ohne bestehende soziale Netzwerke ist es indessen außerordentlich schwierig, sich ein neues Leben in Afghanistan aufzubauen und eine Erwerbstätigkeit zu finden. Dies ist vor allem im Fall des Klägers anzunehmen. Denn nach seinem Auftreten in der mündlichen Verhandlung stellte sich dieser als eine sehr schüchterne, zurückhaltende und beinahe ängstliche Person dar. Das Gericht ist der Ansicht, dass es sich bei dem Kläger nicht um eine hinreichend stabile und durchsetzungsfähige Persönlichkeit handelt, die sich ohne jegliche Hilfe auf dem hart umkämpften afghanischen Arbeitsmarkt behaupten und ihre Existenz sichern kann. Der Umstand, dass er in der Bundesrepublik Deutschland, mithin in einem geschützten Umfeld, einer Tätigkeit nachgeht, ändert an dieser Beurteilung nichts. Zudem wird er als Volkszugehöriger der Hazara - der als solcher auch zu erkennen ist - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Ausgrenzung und Diskriminierung innerhalb der afghanischen Gesellschaft ausgesetzt sein und damit zusätzliche Schwierigkeiten haben, eine angemessene Unterkunft zu finden bzw. auf dem Arbeitsmarkt, in den viele zurückkehrende Flüchtlinge drängen, Fuß zu fassen. Aufgrund der Tatsache, dass er überaus jung aussieht, ist zudem nicht auszuschließen, dass er in kriminelle, mafiöse Strukturen

hinein gezogen oder sogar Opfer von Missbrauch würde. Der Kläger entspricht daher nicht dem Regelfall des jungen, volljährigen und alleinstehenden Afghanen, dem eine Rückkehr zugemutet werden kann.

In der Gesamtschau der oben genannten einzelnen Faktoren, die in der Person des Klägers vorliegen, ist mit Blick auf die in Afghanistan vorherrschende allgemeine Lage deshalb davon auszugehen, dass er im Falle seiner Rückkehr in eine ausweglose Lage geraten würde. Ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG liegt daher zu Gunsten des Klägers vor.

- Wegen des einheitlichen Streitgegenstandes war über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr zu entscheiden.
- 3. In Folge des zugesprochenen Abschiebungsverbots war auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des angefochtenen Bescheids aufzuheben, soweit dem Kläger darin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde. Die Bezeichnung des Zielstaats in der Abschiebungsandrohung erweist sich im Hinblick auf § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG als rechtswidrig (vgl. BVerwG, U.v. 11.9.2007 10 C 17/07 Rn. 20, juris) und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen bleibt hierdurch gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG unberührt. Auch das in Nr. 6 des Bescheides der Beklagten verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot war entsprechend aufzuheben.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedurfte es mit Blick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht.

### Rechtsmittelbelehrung:

4.4.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend

gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Szurlies